



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

17. Juli 2019

Nummer 24

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Fischerprüfung am 28.09.2019 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal	182
Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage im Kuhgraben	182
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Auenreaktivierung in der Hohen Garbe Maßnahmenkomplexe 2, 3 und 5“	183
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal	183
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)	184
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtsprunge	185
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen	185
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen	185
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates	186
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung „Havelberg – Grüner Weg“	186
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters	186
<b>5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	186
Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	188
Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	189
<b>6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	191
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	192
<b>7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte</b>	
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Einladung zur Teilnehmerversammlung	193
<b>8. Unterhaltungsverband Tanger</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung	193
<b>9. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.</b>	
Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Altmark	194
<b>10. IGZ BIC Altmark GmbH</b>	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2018	194

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) vom 14. November 1994 (GVBl. LSA S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Fischereischeins findet am 28. September 2019 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal in der Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 29.08.2019 zu den Öffnungszeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 441 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Zur Prüfung kann sich anmelden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet hat. Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Alter des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Prüfung richtet. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, entrichten eine Gebühr in Höhe von 56,00 €. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten eine Gebühr von 28,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Informationen zu Lehrgangsterminen und -inhalten erhalten Sie bei den lehrgangsdurchführenden Vereinen und in der unteren Fischereibehörde.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608009, 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Stendal, den 04.07.2019

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Hassel

Stauanlagen dürfen gemäß § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Da die Stauanlage vor dem 08. September 1993 errichtet wurde, eine wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen werden konnte und keine Gestattung beantragt wurde, wird das Verfahren von Amts wegen nach § 40 Abs. 4 WG LSA durchgeführt.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemarkung Hassel, Flur 8, Flurstück 1/3, im Kuhgraben. Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Hassel im näheren Bereich der Stauanlage bzw. des Verlaufs des Kuhgrabens auswirken.

Die Außerbetriebsetzung begründet sich aus dem schlechten Zustand der Anlage. Diese soll zurückgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt werden.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal  
untere Wasserbehörde  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 07.08.2019 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 07.08.2019 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Eigentümers oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig. Nach dem 07.08.2019 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren

unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.  
 Unterlagen zum Verfahren können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden.

Stendal, den 03.07.2019



Carsten Wulfänger



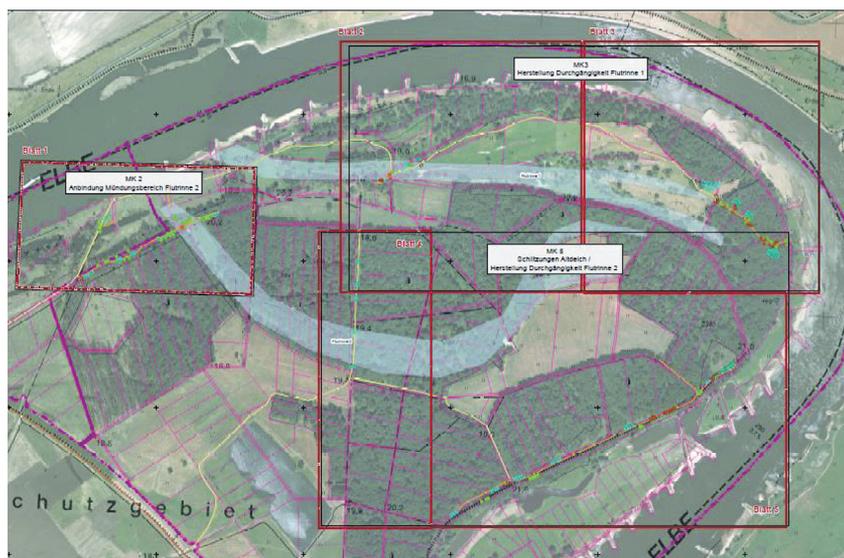
**Landkreis Stendal**  
**Der Landrat**

## Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
23.10.2018	Trägerbund Burg Lenzen (Elbe) e.V.	Auenreaktivierung in der Hohen Garbe Maßnahmenkomplexe 2, 3 und 5	Aulosen	1 und 2	diverse



Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Nach § 6 (2) Punkt 12 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ sind die Maßnahmen zur Auenreaktivierung im Sinne der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume zulässig
- Für die Umsetzung aller Maßnahmen des Naturschutzprojektes gelten aufgrund der Lage in sensiblen Schutzgebieten folgende Grundsätze, die berücksichtigt werden:
  - Zulassung einer maximal möglichen Eigendynamik
  - Beachtung der Vorgaben, Randbedingungen und Prioritäten aus geltenden Verordnungen, Schutzgebietsbestimmungen und Schutzplänen
  - Die Bautechnologie ist der Empfindlichkeit des Naturraumes und der Schutzgebiete anzupassen
  - Planung einer ausgeglichenen Massenbilanz
  - Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 17.07.2019 bis 17.08.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und

ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 02.07.2019



Carsten Wulfänger



**Landkreis Stendal**  
**Der Landrat**

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal

### Inhalt

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Reisekostenvergütung
- § 3 Verdienstausschlag
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Verlust des Anspruches
- § 6 Steuerliche Behandlung

#### II. Abschnitt

##### Festsetzung der Entschädigungen

- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
- § 8 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

#### III. Abschnitt

##### Schlussvorschriften

- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner und sonstige zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
  - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
  - für Fahrten zum Sitzungsort
  - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung
  - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag besteht nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

#### § 2 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Dies gilt für
  - Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
  - Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück
  - Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Landrates erfolgen.
- (3) Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen für
  - die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende des Kreistages
  - für den Vorsitzenden des Kreistages dessen Stellvertreter
  - alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.
- (4) Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### § 3 Verdienstausschlag

- (1) Erwerbstätige Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale i.H.v. 19,00 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes wird auf Antrag privater Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet.

- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale, in Höhe von maximal 19,00 Euro pro Stunde, gewährt.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt und am ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen, Fahrten zum Sitzungsort, Ersatz für Verdienstaussfall sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden nur auf Antrag im darauffolgenden Monat in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Als Antrag auf Zahlung des Sitzungsgeldes und Fahrtkostenerstattung mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

## § 5 Verlust des Anspruches

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
- (2) Ansprüche auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (3) Mitglieder des Kreistages, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie kein Mitglied sind, gelten als Zuhörer. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstaussfalles und Aufwandsentschädigung zu.

## § 6 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt wird, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Entschädigung ist jeder zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene selbst verantwortlich.

## II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

### § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, sowie die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro. Für den Verhinderungsfall gilt Abs. 2 Satz 2.
- (4) Der Vorsitzende eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 86,50 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 86,50 Euro gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Findet an einem Tag eine zweite Sitzung statt, erhalten die Mitglieder des Kreistages ein Sitzungsgeld für diesen Tag in Höhe von 34,00 Euro. Finden mehr als zwei Sitzungen an einem Tag statt, so beträgt das Sitzungsgeld für diesen Tag maximal 42,50 Euro.
- (6) Als Sitzungen gelten:
  - Sitzungen des Kreistages
  - Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages,
  - Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Kreistages, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind und
  - Sitzungen der Fraktionen.

### § 8 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA) und Mitglieder des Unterausschusses des JHA sowie Mitglieder von Beiräten und sonstigen Gremien erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

## III. Abschnitt Schlussvorschriften

### § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner vom 03.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 05. Juli 2019



Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA sowie zu seiner Begründung und zu dem Umweltbericht gegeben, § 9 ROG, § 7 Abs. 5 LEntwG LSA.

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung, der Umweltbericht und zweckdienliche Unterlagen werden in den Kreisverwaltungen und in den Verwaltungen der Einheits- und Verbandsgemeinden in der Planungsregion Altmark zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.12.2019 ausgelegt. Stellungnahmen sind bis zum einschließlich 31.01.2020 mitzuteilen. Bestandteile der Änderung und Ergänzung sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA auf Ebene der Regionalplanung für den Planungsraum Altmark mit den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal (§ 21 Abs.1 LEntwG LSA).

Folgende im REP Altmark 2005 enthaltene Festlegungen sind von der Änderung und Ergänzung betroffen:

#### Raumstruktur

- Kulturlandschaften
- Ländlicher Raum
- Entwicklungsachsen

#### Freiraumstruktur

- Natur und Landschaft
- Hochwasserschutz
- Rohstoffsicherung
- Wassergewinnung
- Kultur und Denkmalpflege
- Tourismus und Erholung
- Landwirtschaft

#### Wirtschaft und technische Infrastruktur

- Wirtschaft/ Industrie- und Gewerbe
- Wissenschaft und Forschung
- Verkehr/ Logistik

#### Folgende sachliche Teilpläne sind nicht betroffen von der Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark:

- Ergänzung des REP 2005 Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“, in der Form der zweiten Änderung, bekanntgemacht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 26.09.2018.
- Ergänzung des REP 2005 Altmark um des sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, bekanntgemacht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018.

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung und der Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.12.2019 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel	Montag -Freitag 8:30 Uhr – 12.00 Uhr Montag, Mittwoch 13.00 Uhr – 15.30 Uhr Dienstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Altmarkkreis Salzwedel -Bauordungsamt- Karl-Marx-Straße 32 29410 Salzwedel	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:30 Uhr – 11:30 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Landkreis Stendal -Bauordungsamt- Arnimer Straße 1-4 39576 Stendal	Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Verbandsgemeinde Seehausen Große Brüderstraße 1 39615 Seehausen (Altmark)	Dienstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg	Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal -Planungsamt- Moltkestraße 34-36 39576 Stendal	Montag, Dienstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Einheitsgemeinde Tangermünde SG Investitionen/ Liegenschaften Lange Str. 61 39590 Tangermünde	Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr
Hansestadt Havelberg Liegenschaften/ Bauverwaltung Am Markt 1 39539 Hansestadt Havelberg	Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land -Bauamt- Bismarckstr. 12 39524 Schönhausen (Elbe)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte -Bauamt- Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte	Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Bismark -Bauamt- Breite Str. 11 39629 Bismark (Altmark)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag, Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11 39624 Kalbe (Milde)	Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Montag und Freitag nach Vereinbarung
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen Fachbereich Baudienstleistungen Zi. 116 Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Gardelegen	Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee -Bauamt- Am Markt 3 39619 Arendsee (Altmark)	Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Klötze Liegenschaften/ Bau Schulplatz 1 38486 Klötze	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Hansestadt Salzwedel -Bauamt- An der Mönchskirche 5 29410 Hansestadt Salzwedel	Montag: 09:00 Uhr - 15:30 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr - 17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf -SG Bau- Am Marschweg 3 38489 Beetzendorf	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

**Bekanntmachung im Internet:** Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, **seine Begründung, der Umweltbericht und zweckdienliche Unterlagen** stehen auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ([www.altmark.eu/regionalplanung](http://www.altmark.eu/regionalplanung)) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, zu **seiner Begründung und zum Umweltbericht** können per E-Mail an [steltungnahmen@rpg-altmark.de](mailto:steltungnahmen@rpg-altmark.de) oder per Post an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13; 29410 Hansestadt Salzwedel innerhalb der o.g. Frist gesendet oder zur Niederschrift abgegeben werden.

**Hinweis:** Entsprechend der Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) werden Stellungnahmen, die als Anhang zu einer E-Mail übersendet werden, ausschließlich im PDF-Format akzeptiert. Andere Dateiformate werden vom Server abgewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet.

**Nach dem 31.01.2020 eingehende Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen.**

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.




Carsten Wulfänger  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

**den 25.07.2019 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börnitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2019
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Klagen gegen 2 Bescheide der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt **VII/0035**
- 7 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2019
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hansestadt Stendal, 11.07.2019

Jürgen Schlawke  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

**den 25.07.2019 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.07.2019
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Bestätigung der Straßenreinigungssatzung mit Änderungen **VII/0024**
- 7 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.07.2019
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hansestadt Stendal, 11.07.2019

Martin Ritzmann  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung

Zu der am Freitag,

**den 26.07.2019 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Gohre, Kleine Gohrer Str. 5, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils

der Sitzung vom 03.07.2019

- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Klagen gegen 2 Bescheide der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt VII/0035
- 7 Anfragen/Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.07.2019
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hansestadt Stendal, 11.07.2019

Christel Güldenpfennig  
Vorsitzende

**Hansestadt Stendal**

**Bekanntmachung**

Zu der am Montag,

**den 29.07.2019 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2019
- 8 Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der ständigen Ausschüsse des Stadtrates der Hansestadt Stendal VII/0031
- 9 Berufung von sachkundigen Einwohnern in die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Hansestadt Stendal VII/0033
- 10 Mitwirkungsverbote nach § 33 KVG LSA VII/0034
- 11 Finanzierung Breitbandausbau („weiße Flecken“) VII/0018
- 12 Bestätigung der Straßenreinigungssatzung mit Änderungen VII/0024
- 13 Klagen gegen 2 Bescheide der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt VII/0035
- 14 Anfragen/Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

- 15 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 16 Informationen des Oberbürgermeisters
- 17 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2019
- 18 Anfragen/Anregungen

Hansestadt Stendal, 11.07.2019



Peter Sobotta  
Vorsitzender

**Hansestadt Havelberg**

**Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg**

Entsprechend den §§ 3, 4 und 13 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.05.2019 mit Beschluss Nr. 081/2019/BM die Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung für den südlichen Ortsrand von Havelberg beschlossen.

Dieser Planentwurf mit den Bestandteilen Zeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung sowie dem dazugehörenden Umweltbericht liegt vom 22.07.2019 bis 23.08.2019 während folgender Dienstzeiten

- Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Havelberg- Grüner Weg“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Satzungsentwurfes die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Hansestadt Havelberg, 17.07.2019



Poloski  
Bürgermeister



**Hansestadt Havelberg**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015  
und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg**

Auf der Grundlage des § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Dem Bürgermeister wird für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom **18.07.2019 – 31.07.2019**

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 17.07.2019



Poloski  
Bürgermeister



**Stadt Tangerhütte**

**Satzung  
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen  
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Betrieb der Tageseinrichtungen
- § 2 Sozialpädagogische Aufgaben
- § 3 Anspruch auf Kinderbetreuung
- § 4 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 5 Angebotene Betreuung
- § 6 Anmeldeverfahren
- § 7 Voraussetzung für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung
- § 8 Ende des Betreuungsverhältnisses
- § 9 Erkrankung des Kindes
- § 10 Aufsichtspflicht, Hausordnung
- § 11 Versicherung
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 Betrieb der Tageseinrichtungen**

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unterhält folgende kommunale Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

Ortschaft	Einrichtung
Bellingen	„Haus der kleinen Racker“, Kirchgasse 2
Cobbel	„Sonnenkäfer“, Cobbeler Lindenstraße 24
Demker	„Tangerwichtel“, Weißewarter Weg 2
Grieben	„Waldesrand“, Waldweg 6 Hort Grieben, Griebener Chausseestraße 20
Lüderitz	„Unsere Dorfspatzen“, Tangermünder Straße 61 „Lüderitzer Kids“, Tangermünder Straße 43
Tangerhütte	„Anne Frank“, Schönwalder Chaussee 16 „Friedrich Fröbel“, Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.  
Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhält keine Mittel aus Zuwendungen der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Schließungen von Tageseinrichtungen fällt das vorhandene Vermögen an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die dieses für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verwenden wird.
3. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 KiFöG LSA.
4. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
5. Für den Besuch der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der Maßgabe der Kostenbeitragsatzung erhoben.
6. Vor Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen ist das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung zu hören.
7. Die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind kombinierte Tageseinrichtungen. Die Betreuung der Kinder ist in den Einrichtungen altersabhängig und

richtet sich nach der gültigen Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung.

## § 2 Sozialpädagogische Aufgaben

- Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes orientierte Gesamtkonzeption.
- Sie sind somit sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen.  
Sie fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht und regen durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Die Betreuungs- und Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.  
Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“.
- Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KiFöG LSA einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt in Abhängigkeit der sächlichen und personellen Voraussetzungen den vorhandenen Tageseinrichtungen.
- Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.
- In den Tageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Frühstück- und Vesperversorgung wird in den jeweiligen Einrichtungen individuell geregelt. Besteht der Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass die Verpflegung durch die jeweilige Einrichtung bereitgestellt wird, sind die tatsächlich entstehenden Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.
- Das Kuratorium der Einrichtung entscheidet über die Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung und zum Wechsel des Anbieters.

## § 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- Nach § 3 KiFöG LSA besteht der Anspruch auf ganztägige Betreuung für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Ein ganztägiger Betreuungsplatz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule einen Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Betreuungsplatz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag, während der Schulferien analog Satz 1.  
Darüber hinaus besteht ein erweiterter ganztägiger Betreuungsanspruch aus familiären oder sonstigen Gründen durch Anmeldung der Eltern oder Sorgeberechtigten.  
Ein erweiterter ganztägiger Betreuungsanspruch umfasst ein Förderungs- oder Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.  
Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Orten aufgenommen werden. Bei der Aufnahme gilt der Vorrang, die Betreuung der Kinder aus der Gemeinde sicherzustellen.
- Der Anspruch nach Abs. 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Stendal). Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

## § 4 Öffnungs- und Schließzeiten

- Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Tageseinrichtungen flexibel gestaltet werden, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.  
Aktuell besteht in nachstehenden Einrichtungen die Möglichkeit erweiterte Öffnungszeiten ab 05:45 Uhr in Anspruch zu nehmen:

Tangerhütte	Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16
	Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4
	Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

- An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der 24.12. sowie der 31.12. sind aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes arbeitsfreie Tage an denen keine Betreuung angeboten wird.  
An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium für zwei Werktagen im Kalenderjahr geschlossen werden.  
Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.  
In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, wird empfohlen das Eltern oder Sorgeberechtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.  
Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr per Aushang bekannt zu machen.
- Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

## § 5 Angebotene Betreuung

- Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Träger der Einrichtungen bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze sowie Hortplätze an.

- Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist eine Änderung des Betreuungsvertrages zu beantragen.
- Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit werden vor Aufnahme des Kindes bzw. bei Veränderungen schriftlich im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

## § 5.1 Betreuung bis zum Eintritt in die Schule

Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsstunden	Betreuungszeit
5 Stunden täglich	06:00 Uhr bis 11:00 Uhr 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
6 Stunden täglich	06:00 Uhr bis 12:00 Uhr 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
7 Stunden täglich	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
ab 8 Stunden täglich	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die individuellen Betreuungszeiten sind in einem Betreuungsvertrag zu regeln.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden können die vereinbarten Betreuungsstunden in begründeten Fällen (z.B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Leitung variabel benutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit (10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche) nicht überschritten werden.

## § 5.2 Betreuung ab Schuleintritt

Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 6 Stunden täglich.

Betreuungsstunden	Betreuungszeit
Frühhort (bis 2 Stunden)	06:00 Uhr bis Beginn des Unterrichts
Nachmittagshort (4 Stunden)	Schulende bis 17:00 Uhr

In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag bzw. ein erweiterter Betreuungsanspruch bis zu 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Eine verbindliche Anmeldung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Leitung des Hortes abzugeben.

Für die Betreuung während der Ferien gilt ein geänderter Kostenbeitrag gemäß Kostenbeitragsatzung durch die verbindliche Anmeldung als vereinbart. Für die Betreuung während der Ferien ist kein neuer Bescheid zu erlassen. Die erweiterte Betreuungszeit wird durch einen Zusatzbeitrag laut Kostenbeitragsatzung abgerechnet.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Hortkinder während der Ganztagsferienbetreuung mit einer kindgerechten Mittagsmahlzeit versorgt werden.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder für Fahrkinder mit dem Einsteigen in den Bus.

## § 6 Anmeldeverfahren

- Anträge zur Aufnahme in eine der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können jederzeit bei der Einrichtungsleitung der gewünschten Tageseinrichtung oder über das Internetportal KIVAN (über die Internetadresse: [www.tangerhuette.de](http://www.tangerhuette.de)) gestellt werden.
- Die Anmeldung ist nur zum 1. des Monats möglich.  
Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 (6) KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- Der Umfang der täglichen Betreuungszeit wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag vereinbart.
- Mit der Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Kostenbeitragsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an.
- Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern oder Sorgeberechtigten schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.
- Die Eltern oder Sorgeberechtigte haben die Änderung Ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummern, unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

## § 7 Voraussetzung für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung

- Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung ist laut § 18 Abs. 1 an Voraussetzungen gebunden. Diese Aufnahmevoraussetzungen sind Bestandteil dieser Satzung:
  - die Vorlage des Aufnahmeantrages
  - ein schriftlicher Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 18 Abs. 1 KiFöG)
  - eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), die nicht älter als 5 Tage sein sollte und ein Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SBG V) vom 20.12. 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482) der der zuletzt gültigen Fassung vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung, sind in der Einrichtung vorzulegen
- Erscheint das Kind nicht zum Aufnahmetag, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgebere-

rechtigten zum Aufnahmetag keine diesbezügliche Information, kann der Träger die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

4. Eine Aufnahme der Krippenkinder in die Tageseinrichtung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist gemäß § 6 (1) Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der zuletzt gültigen Fassung.
4. Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt nur in besonders begründeten Fällen und ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Gesamtkapazität der Einrichtung darf dabei nicht überschritten werden.

## § 8 Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Der Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftliche Kündigung des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor:
  - a) wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldig nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
  - b) wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Tageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist in Härtefällen möglich.
  - c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

## § 9 Erkrankung des Kindes

1. Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren. Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.
2. Stellt die Betreuungskraft bei der Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung infrage steht, so kann sie zum Wohle des Kindes die Eltern um Veranlassung bitten, einen Arzt aufzusuchen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.
3. Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergeht eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann.
4. Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Tageseinrichtung oder die Gruppenerzieherin berechtigt, das Kind dem Arzt vorzustellen, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.
5. Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten.
6. Bei Medikamentenverabreichung sind die Medikamente und die Dosierungsanweisung des betreuenden Arztes persönlich von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Erzieherin zu übergeben. Die schriftliche Bestätigung des Arztes muss vorliegen. Darüber hinaus gilt die allgemeine Medikamentenrichtlinie.
7. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IFSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zuletzt gültigen Fassung leidet,
  - a) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben. Vor Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die aussagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
  - b) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet,
  - c) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leitung hat dem Gesundheitsamt über Infektionskrankheiten Meldung zu machen und es erfolgt eine Information in der Einrichtung.
9. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohringen, Hosenträgern u. ä. werden in Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt.

## § 10 Aufsichtspflicht, Hausordnung

1. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Soll die Übergabe des Kindes an andere Personen als die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder laut Betreuungsvertrag bevollmächtigte Personen erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
2. Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
3. Bei Hortkindern sind deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder da-

hingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

4. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Hausordnung wird von der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums und unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtung festgelegt. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

## § 11 Versicherung

1. Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
2. Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden.
3. Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Sachen übernimmt die Tageseinrichtung keine Haftung.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 01.08.2013 außer Kraft.

Tangerhütte, den 22.05.2019



Andreas Brohm  
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

## Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) sowie die §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Neufassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 vom 19.12.2018 (GVBl. LSA S. 2696) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sowie Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
2. Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören

Ortschaft	Einrichtung
Bellingen	„Haus der kleinen Racker“, Kirchgasse 2
Cobbel	„Sonnenkäfer“, Cobbeler Lindenstraße 24
Demker	„Tangerwichtel“, Weißewarter Weg 2
Grieben	„Waldesrand“, Waldweg 6 Hort Grieben, Griebener Chausseestraße 20
Lüderitz	„Unsere Dorfspatzen“, Tangermünder Straße 61 „Lüderitzer Kids“, Tangermünder Straße 43
Tangerhütte	„Anne Frank“, Schönwalder Chaussee 16 „Friedrich Fröbel“, Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

## § 2 Kostenbeitragspflicht

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe des § 13 KiFöG für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge.
2. Kostenbeiträge sind für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien nach der 5. Betreuungsstunde und für Schulkinder während der Schulzeit nach der 4. Betreuungsstunde stündlich zu staffeln.

## § 3 Kostenbeitragsschuldner

1. Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige fürsorgeberechtigten Personen (Sorgeberechtigte).
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten

1. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben.
2. Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
3. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.
4. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgemeldet wird. Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausschlussstermins.
5. Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes auch bei vorüber-

gehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, Betriebsferien oder Streik) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 6 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiter zu entrichten.

## § 5 Höhe der Kostenbeiträge

1. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:  
 – Für die Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt  
 a) Krippenkinder (0 - 3 Jahre)

Betreuungsstunden/Tag	Kostenbeitrag monatlich
bis 5 Stunden/Tag	136,00 €
bis 6 Stunden/Tag	156,00 €
bis 7 Stunden/Tag	176,00 €
bis 8 Stunden/Tag	196,00 €
bis 9 Stunden/Tag	217,00 €
bis 10 Stunden/Tag	237,00 €

- b) Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Betreuungsstunden/Tag	Kostenbeitrag monatlich
bis 5 Stunden/Tag	104,00 €
bis 6 Stunden/Tag	115,00 €
bis 7 Stunden/Tag	127,00 €
bis 8 Stunden/Tag	138,00 €
bis 9 Stunden/Tag	150,00 €
bis 10 Stunden/Tag	161,00 €

– Für die Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Betreuungsstunden/Tag	Kostenbeitrag monatlich
Frühhort (bis 2 Stunden/Tag)	48,00 €
bis 4 Stunden/Tag	57,00 €
bis 5 Stunden/Tag	62,00 €
bis 6 Stunden/Tag	67,00 €

Für die Ferienbetreuung ist ein stündlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 1,00 € pro zusätzlicher Betreuungsstunde zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird fällig für jede Betreuungsstunde, die über den originären Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird. Der tägliche zusätzliche Betreuungsanspruch ist für jeden Ferienzeitraum separat zu vereinbaren und besteht für diesen Zeitraum in gleichbleibender Höhe.

2. Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG darf der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, den Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.
3. Neben dem nach § 4 Abs. 1 zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszuweisung zu zahlen.
4. Für Kinder die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben, aber eine Tageseinrichtung außerhalb des Einheitsgemeindegebietes besuchen, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, deren Einrichtung das Kind besucht.
5. Das Aufbringen des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.
6. Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 6 Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- Der zusätzliche Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die Regelöffnungszeit oder über die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 € je angefangene halbe Stunde
- Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als zweimal innerhalb eines Monats überschritten, ist im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit zu erheben.
- In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines zusätzlichen Kostenbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

## § 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 01.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den 22.05.2019

*R. Brohm*

Andreas Brohm  
 Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

## Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 22.05.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

#### Abschnitt II

##### Besondere Vorschriften zur Wahl des Kuratoriums der Tageseinrichtung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

#### Abschnitt III

##### Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

- § 10 Zusammensetzung
- § 11 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 12 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 13 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

#### Abschnitt IV

##### Besondere Vorschriften zur Wahl von Elternsprecher und Elternsprecherinnen

- § 14 Empfehlung zur Wahl der Elternsprecher und Elternsprecherinnen

#### Abschnitt V

##### Schlussvorschriften

- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Wahlgrundsätze

- Die Wahlen zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung gem. § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- Wahlberechtigt und wählbar für das Kuratorium sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung.
- Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Tageseinrichtung.
- Die Elternschaft sowie die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern, Sorgeberechtigte und Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- Wiederwahl ist zulässig.

##### § 2

#### Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum der Wahl
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
- Namen des Wahlvorstandes
- Namen der Bewerber
- Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

##### § 3

#### Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach den Wahlen zu übergeben.
- Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit des Kuratoriums und der Gemeindeelternvertretung aufzubewahren.
- In den Tageseinrichtungen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ortsüblich über das für

ihre Belange zuständige Kuratorium sowie die Gemeindeelternvertretung zu informieren.

## § 4

### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 und §§ 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

## § 5

### Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl auch durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die jeweilige Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist dies gegenüber dem Kuratorium oder der Gemeindeelternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Das Kuratorium bzw. die Gemeindeelternvertretungen, deren Wahl durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

## Abschnitt II

### Besondere Vorschriften zur Wahl des Kuratoriums der Tageseinrichtung

## § 6

### Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium ist eine Vertretung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten der jeweiligen Tageseinrichtung unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden.
- (2) Es besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter oder Vertreterin des Trägers der Tageseinrichtung.
- (3) Bei Vorhandensein von Gruppen bestimmt die Anzahl der Gruppen die Anzahl der zu wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter der Elternschaft. Findet sich keine entsprechende Anzahl an wählbaren Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft reduziert sich die Anzahl der Mitglieder auf die wählbaren, sofern mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter sichergestellt werden.

## § 7

### Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

- (1) Die Elternschaft der jeweiligen Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wählen aus ihrer Mitte die in § 6 festgelegte Anzahl, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. (§ 19 Abs. 2 KiFöG)
- (2) Die Wahlperiode ist an die Eigenschaft der Elternschaft nach § 7 Abs. gebunden und endet, wenn das Kind die Tageseinrichtung verlässt oder die Voraussetzungen des § 9 greifen.
- (3) Die Durchführung der Wahlen für das Kuratorium soll im Zeitraum 01. August bis 15. September erfolgen.

## § 8

### Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet beginnend ab 2019 zwischen dem 15. September und dem 30. Oktober statt.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums nicht gekommen sind.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
  1. dem Vorsitzenden und
  2. dem Stellvertreter.Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.
- (5) Zudem wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.
- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.
- (8) Das Kuratorium legt darüber hinaus in der konstituierenden Sitzung fest, ob die zukünftige Arbeit des Kuratoriums über eine Geschäftsordnung (Muster-Geschäftsordnung stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bereit) geregelt werden soll. Ein Beschluss über den Inhalt der Geschäftsordnung ist spätestens mit der folgenden Sitzung des Kuratoriums anzustreben.

## § 9

### Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder oder einem Drittel der Elternschaft unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzuzeigen.

- (4) Nach Ausscheiden des Kuratoriumsmitgliedes rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung und ist die Mindestanzahl an Elternvertreter im Kuratorium gewahrt, erfolgt keine Nachbesetzung. Wir die Mindestanzahl der Elternvertreter unterschritten ist innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

## Abschnitt III

### Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

## § 10

### Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Tageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gibt.

## § 11

### Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs. 4 KiFöG)

## § 12

### Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet beginnend ab 2019 zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November statt.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
  1. dem Vorsitzenden und
  2. dem Stellvertreter.Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.
- (5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.
- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

## § 13

### Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

## Abschnitt IV

### Besondere Vorschriften zur Wahl von Elternsprecher und Elternsprecherinnen

## § 14

### Empfehlung zur Wahl der Elternsprecher und Elternsprecherinnen

Es wird empfohlen in Einrichtungen mit Gruppen für jede Gruppe einen Elternsprecher und einen Stellvertreter, der die Belange der jeweiligen Gruppe der Tageseinrichtung vertritt zu wählen.

## Abschnitt IV

### Schlussvorschriften

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher und Form.

## § 16

### Schlussbestimmungen

Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung ist zur Herstellung einer einheitlichen Ausgangslage das Wahlverfahren nach dieser Satzung für alle bestehenden Gremien neu durchzuführen.

## § 17

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig ist die bestehende Wahlordnung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht mehr anzuwenden.

Tangerhütte, den 22.05.2019

*R. Brohm*

Andreas Brohm  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – kurz KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 05.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Sandau (Elbe), Kamern, Klietz, Schönhausen (Elbe), Schollene und Wust-Fischbeck OT Wust Tageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) In der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden Tageseinrichtungen zur Betreuung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, wie folgt vorgehalten:
  - a) kommunale Einrichtungen
    1. Tageseinrichtung „Sonnenschein“ Kamern
    2. Tageseinrichtung „Storchennest“ Klietz als integrative Einrichtung
    3. Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Sandau (Elbe)
    4. Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe)
    5. Tageseinrichtung „Waldzwerge“ Schollene
    6. Tageseinrichtung „Wichtelhaus“ Wust-Fischbeck OT Wust
    7. Hort Wust
    8. Hort Sandau
    9. Hort Klietz
  - b) freie Einrichtungen
    10. gG Kinderwelt mbH Wulkau
- (2) Die Verbandsgemeinde ist Träger der Einrichtungen im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

### § 3 Aufgaben und Status

- (1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Verbandsgemeinde bzw. an die jeweilige Mitgliedsgemeinde entsprechend der Festlegungen zum Eigentumsübergang nach § 8 Verbandsgemeindevereinbarung.

### § 4 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land stehen allen Kindern, ausgenommen der Tageseinrichtungen „Sonnenschein“ Kamern und Hort Sandau (Elbe), bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, sofern das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, zur Verfügung.

Die Tageseinrichtung „Sonnenschein“ Kamern und der Hort Sandau (Elbe) steht allen Kindern bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang, sofern das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet ist zur Verfügung.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (4) Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Für eine Ganztagsbetreuung in den Ferien ist die Bedarfsmeldung bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen.
- (5) Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder über die entsprechende Software über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu stellen.
- (6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit.
- (7) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist bzw. eine Impfberatung erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes

und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land erfolgt nach Datum des Posteinganges ab der Geburt des Kindes.

### § 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) In den kommunalen Tageseinrichtungen ist in der Regel eine Betreuung für Krippen- und Kindergartenkinder (Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr jeweils bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden möglich.

Ist eine Betreuung über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG für den Krippen- und Kindergartenbereich im Ausnahmefall notwendig, wird auch die 9. bis 11. Betreuungsstunde angeboten.
- (2) Die Betreuung der Schulkinder erfolgt in der Regel werktags von 6:00 Uhr bis Schulbeginn und ab Ende der Unterrichtszeit bis 17:00 Uhr. In den Ferien kann für Schulkinder ein Betreuungsangebot von 8 Stunden täglich in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) In der freien Tageseinrichtung erfolgt die Betreuung der Kinder entsprechend den Festlegungen der gültigen Betriebslaubnis werktags von Montag bis Freitag in der Regel in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (4) Zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend § 5 KiFöG LSA sollte die tägliche Aufnahme eines Kindes bis spätestens 9:00 Uhr erfolgen. Die Zeit von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr und 12:00 Uhr - 14:00 Uhr sind hol- und bringe freie Zeiten.
- (5) Die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Eingewöhnungsphase ist täglich auf 2 Stunden begrenzt.
- (6) In begründeten Fällen kann der Träger einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

### § 6 Schließzeiten der Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen können mit Ausnahme der Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und der gG Kinderwelt mbH Wulkau und mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in den Sommerferien zwei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Aus betrieblichen Gründen können mit Zustimmung des Kuratoriums die Tageseinrichtung „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) und gG Kinderwelt mbH in den Sommerferien drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden.

Die Schließzeiten erfolgen wechselseitig zwischen den Tageseinrichtungen. Der Schließungstermin der jeweiligen Einrichtung wird den Eltern spätestens bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder die während dieser Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern eine Betreuung benötigen und für die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer geöffneten Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde betreut. Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres über die Tageseinrichtung an den Träger zu richten.
- (2) Die Tageseinrichtungen können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. geschlossen werden.
- (3) Die Tageseinrichtungen können an Brückentagen mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums ebenfalls geschlossen werden. Die Brückentage werden den Eltern zeitgleich mit der Schließzeit in den Sommerferien spätestens bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.

### § 7 Dauer und Benutzung der Tageseinrichtungen

- (1) Der Platz in einer Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung (Abschluss des Betreuungsvertrages) bis zur schriftlichen Abmeldung oder Ausschlusses des Kindes durch schriftliche Kündigung (Beendigung des Vertragsverhältnisses) jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und kostenbeitragspflichtig berechnet.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich oder über die entsprechende Software unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten. Abweichend davon gilt für Vorschulkinder eine Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats im Einschulungsjahr.
- (3) Für die Dauer der Benutzung einer Tageseinrichtung ist die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend.

Änderungen der Betreuungszeit sind unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende über die jeweilige Tageseinrichtung an den Träger zu richten.
- (4) Für Krippen- und Kindergartenkinder (Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht), die in eine Tageseinrichtung neu aufgenommen werden, ist eine Eingewöhnungsphase mit begrenzter Betreuungszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Wochen möglich.
- (5) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Tageseinrichtung abgeholt wird.
- (6) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
- (7) Bei einer Abwesenheit eines Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) der Kostenbeitrag vom Träger erlassen werden. Bei einem Kuraufenthalt ist der Antrag vorab, unmittelbar nach Genehmigung der Kur zu stellen.
- (8) Die Entscheidung zu Punkt (7) und (8) trifft der Träger der Einrichtung.
- (9) Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Verbandsgemeinde fristlos gekündigt werden, wenn:
  - das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
  - die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten;
  - das Kind mit „Ungeziefer“ behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Sorgeberechtigten nicht beseitigt werden kann;
  - Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Tageseinrichtung führen kann.

– Unangemessenes Verhalten der Eltern und Kinder in der Einrichtung gegenüber den Erzieher/innen oder gegenüber anderen Kindern, welche zu einer Gefährdung führen können, kann eine zeitweise Beurlaubung nach sich ziehen. Bei nichteintretender Verbesserung des Verhaltens kann dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Das Aussprechen der Beurlaubung liegt bei der entsprechenden KiTa-Leitung.

## § 8 Regelungen in Krankheits- und Notfällen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (2) Die Erkrankung eines Kindes muss der Kindertageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen nur gesunde Kinder betreut und keine Medikamente verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten und der schriftlichen Einnahmeverordnung durch den Arzt. Ein Rechtsanspruch auf Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.
- (3) Stellt der Erzieher bei der Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (z. B. Fieber), steht der Besuch der Tageseinrichtung infrage. Er kann die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bitten, einen Arzt aufzusuchen bzw. die Annahme des Kindes verweigern. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der Übergabe an den Erzieher mitzuteilen.
- (4) Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Sorgeberechtigten nach Kenntnis unverzüglich die jeweilige Einrichtung verständigen.
- (5) Ist das Kind selbst an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt, muss die Einrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
- (6) Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen sind durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Einrichtung wird die Sorgeberechtigten bzw. die als Notfallkontakt angegebenen Personen umgehend informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Können die Sorgeberechtigten und auch die angegebenen Notfallkontakte nicht erreicht werden, veranlasst die Einrichtung in Notfällen mit dringendem Handlungsbedarf die notwendige ärztliche Betreuung.

## § 9 Unfallversicherungsschutz / Kleiderordnung

- (1) Während des Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Verbandsgemeinde ist ausgeschlossen.
- (2) Um bei den zu betreuenden Kindern größtmöglichen Unfallschutz zu gewährleisten, haben die Sorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Bekleidung der Kinder so gewählt ist, dass durch Schmuck, Schnüre, Verschlüsse etc. keine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Das gilt insbesondere für den Hals- und Taillenbereich. Das Tragen von Schmuck – insbesondere Ketten, Armringe, Fingerringe und Ohrschmuck – ist aus diesem Grund untersagt.
- (3) Für einen uneingeschränkten Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung ist entsprechend witterungsgerechte und strapazierfähige Kleidung für das Kind seitens der Sorgeberechtigten vorzuhalten.

## § 10 Essensversorgung

Für die Kinder der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde sichert diese die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Ganztagsverpflegung anzubieten.

## § 11 Elternbeteiligung / Kuratorium

- (1) Die Sorgeberechtigten und die Bediensteten der Einrichtung arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht an Entscheidungen der Einrichtung mitzuwirken. Gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG LSA wählen die Sorgeberechtigten Vertreter und bilden gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger das Kuratorium. Die Wahl des Kuratoriums erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 12 Beitragshebung

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Kostenbeitrag auf der Grundlage des § 13 KiFöG LSA erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungsstunden und nach Altersgruppen in Kinder von 0 bis 3 Jahre, Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht und Schulkinder (Hort grundsätzlich ab 1.8. eines Jahres).
- (3) Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Danach ist der Kostenbeitrag grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.
- (4) Für den Kostenbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:
  - für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Kostenbeitrages
  - für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsetzung erst ab dem Folgemonat.
- (5) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen.

## § 13 Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an

das pädagogische Personal bzw. mit Ankunft der Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen bzw. bei Verlassen des Grundstückes bei Entlassung der Kinder ohne Begleitung.

- (2) Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.
- (3) Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 der Satzung.

## § 14 Datenerfassung, Verschwiegenheit

- (1) Für die Vertragspartner und das zu betreuende Kind werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 62 SGB VIII.
- (2) Für die Erhebung personenbezogener Daten hält die Verbandsgemeinde für die Sorgeberechtigten ein Formblatt vor. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt als Anlage dem Betreuungsvertrag beizufügen.
- (3) Neben den Sorgeberechtigten sind nur die auf dem Formblatt angegebenen Personen berechtigt, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Einrichtung abzusprechen. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Aktualität des Blattes und haben Änderungen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bediensteten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend hingewiesen. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Betreuungsvertrag endet bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

## § 15 Hausordnung

In den Einrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung. Personen die in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Betrieb stören, werden des Hauses verwiesen. Hausverbote dürfen durch die Einrichtungsleitung oder den Träger erteilt werden.

## § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge vom 11.12.2013 mit der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2015, der 2. Änderungssatzung vom 19.03.2018 und der 3. Änderungssatzung vom 20.06.2018 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 05.06.2019



Wabbel  
1. stellv. Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – kurz KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 05.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

In der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gibt es Kindertageseinrichtungen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden und eine, die sich in freier Trägerschaft befindet. Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtung erhebt die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung. Der freie Träger erhebt die Beiträge im Auftrag der Verbandsgemeinde.

### § 2 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem gemäß § 3 KiFöG LSA durch die Leistungsberechtigten angemeldeten und vereinbarten Betreuungsbedarf. Der gesetzliche Höchstbetreuungsanspruch regelt sich nach § 3 Abs. 4 KiFöG LSA.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

	Kinder von 0 bis 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht
bei einer Betreuungszeit		
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	163,00 €	122,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	178,00 €	130,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	194,00 €	137,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	210,00 €	145,00 €

## erweiterter ganztägiger Platz

bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	225,00 €	152,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	241,00 €	160,00 €

## b) für Schulkinder

bei einer Betreuungszeit

bis 4 Stunden täglich oder bis 20 Stunden pro Woche	65,00 €
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	69,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	74,00 €

bei einer Betreuung in den Ferien zusätzlich

bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	86,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	98,00 €

erweiterter ganztägiger Platz

bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	110,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	122,00 €

Gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA ist während der Ferien eine Betreuung ab der fünften Betreuungsstunde (5 Stunden täglich oder 25 Stunden pro Woche) möglich.

- (3) Die Geschwisterermäßigung regelt sich in § 13 Abs. 4 KiFöG LSA. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

- (4) Für die Inanspruchnahme einer 11. Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ist ein zusätzlicher Beitrag im Monat zu zahlen. Dieser beträgt:

für Kinder von 0 bis 3 Jahre	82,00 €
für Kinder ab 3 Jahre bis Schulpflicht	43,00 €

- (5) Die Kostenbeiträge für die Eingewöhnungsphase nach § 6 (3) der Satzung betragen:

für 1 Woche insgesamt	15,00 €
für 2 Wochen insgesamt	25,00 €

- (6) Für Gastkinder nach § 6 (5) der Satzung wird als Beitrag folgender Tagessatz erhoben:

### a) Kinder von 0-3 Jahren

bei einer maximalen Betreuungszeit

bis 5 Stunden	30,00 €
bis 6 Stunden	35,00 €
bis 7 Stunden	40,00 €
bis 8 Stunden	45,00 €

### b) Kinder von 3 Jahren bis Beginn der Schulpflicht

bei einer maximalen Betreuungszeit

bis 5 Stunden	15,00 €
bis 6 Stunden	19,00 €
bis 7 Stunden	21,00 €
bis 8 Stunden	23,00 €

### c) Schulkinder

bei einer maximalen Betreuungszeit

bis 4 Stunden	8,00 €
bis 5 Stunden	9,00 €
bis 6 Stunden	10,00 €

bei einer Betreuung in den Ferien

bis 7 Stunden	11,00 €
bis 8 Stunden	12,00 €

## § 3 Beiträge für zusätzliche Leistungen

- (1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung ohne wichtigen Grund überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 10,00 € zu entrichten.
- (2) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus, wird jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 20,00 € erhoben.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beiträge sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.

## § 4 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind Eltern oder Sorgeberechtigte, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlassen haben. Zusammenlebende Eltern oder Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird (Beginn des Vertragsverhältnisses).
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet (Beendigung des Vertragsverhältnisses).

## § 6 Erhebungszeitraum; Entstehung der Kostenbeitragsschuld, Kostenbeitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Kostenbeitrag anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Kostenbeitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Monats, in dem die Kostenbeitragspflicht beginnt.
- (4) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.
- (5) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

## § 7 Zahlungsverzug

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Kostenbeiträge werden monatlich kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (2) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages über mehr als einen Monat in Verzug, wird das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen und der Platz gekündigt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge vom 11.12.2013 mit der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2015, der 2. Änderungssatzung vom 19.03.2018 und der 3. Änderungssatzung vom 20.06.2018 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 05.06.2019

*Wabbel*



Wabbel

1. stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

**Teilnähmehrgemeinschaft  
der Flurbereinigung Lüderitz-Frost BAB A14**  
Vorstand

Tangerhütte, 13.06.2019

**Flurbereinigung Lüderitz-Frost BAB A14, Landkreis Stendal und Börde**  
Gemarkung: Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge, Ottersburg, Colbitz,  
Burgstall, Cröchern und Dolle

## Einladung zur Teilnähmehrmerversammlung

Der Vorstand der Teilnähmehrgemeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Frost BAB A14 lädt hiermit die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie die Nutzungsberechtigten zu einer

### Teilnähmehrmerversammlung

am Mittwoch, den 28.08.2019

um 18:00 Uhr

in den Mehrzweckraum der Gemeinde Lüderitz,

Anschrift: Tangermünder Strasse 43 (An der Turnhalle) in Lüderitz

ein.

### Tagesordnung:

- Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Ladung, Tagesordnung
- Vorstellung des bisherigen Vorstands
- Bericht des Vorstands
- Bericht des Amtes für Landwirtschaft, Flurmeuordnung und Forsten Mitte
- Bericht der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
- **Nachwahl zum Vorstand der Teilnähmehrgemeinschaft**
- Diskussion

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnähmehrgemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Nachwahl des Vorstandes beteiligen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter wurden mit je 5 festgelegt. Die Nachwahl ist erforderlich, weil derzeit 3 Posten nicht besetzt sind.

Der Vorstand würde sich freuen, Sie als Teilnehmer zahlreich zu dieser Veranstaltung begrüßen zu können.

gez. Wilhelm v. Carlowitz

Vorsitzender des Vorstandes der

Teilnähmehrgemeinschaft Lüderitz-Frost BAB A14

## Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

### Vorstand

### Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Tanger“ hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden.

Es wird nach § 33 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke bis zum 02.09.2019 Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1, 39517 Tangerhütte zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Person
- Eigentum und/oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenen oder dessen Stellvertreter sowie die Wahrheitsversicherung dieser Angaben durch den Interessenverband
- Bereitschaftserklärung der vorgeschlagenen Person

Tangerhütte, den 26.06.2019

gez. Detlef Braune  
Verbandsvorsitzender

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**  
**Regionalverband Altmark**  
Arneburger Str. 24  
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, 09.07.2019

## Einladung zur Mitgliederversammlung

Der **Regionalverband Altmark** des **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.** lädt hiermit seine Mitglieder zu einer

### Mitgliederversammlung

**am Montag, den 12.08.2019**  
**um 17:00 Uhr**

in den Raum Brüssel, Arneburger Str. 24, 39576 Hansestadt Stendal

ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Diskussion
4. Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung

#### Der Regionalvorstand

#### IGZ BIC Altmark GmbH

### Bekanntmachung gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 17.06.2019 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2018 mit einer Bilanzsumme von 234.956,39 € einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde über die Mittelverwendung aus dem Geschäftsjahr 2018 beschlossen. Die im Jahresabschluss 2018 ausgewiesene Bilanz weist eine Kapitalrücklage in Höhe von 320.345,00 € aus. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 318.198,12 € wird in voller Höhe durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 17.06.2019 Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

  
Thomas Barniske  
Geschäftsführer  
IGZ BIC Altmark GmbH

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31